

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/020/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.03.2026	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
17.03.2026	Stadtrat	Entscheidung

Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage FB 5/018/2023 „Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“.

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung, hat das Land Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm 2022 als Ziel festgelegt, dass zukünftig 15 Gigawatt Strom aus insgesamt 20.500 ha benötigten Freiflächenphotovoltaikanlagen produziert werden sollen. Umgerechnet auf die Fläche der Stadt Fürstenau entspricht dies einem Flächenanteil von ca. 37 ha.

Um dieses Ziel gesellschafts- und naturverträglich umsetzen zu können, hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 10.10.2023 eine entsprechende „Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau“ beschlossen, welche die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Genehmigung einer solchen Anlage abbildet. In dieser wurde als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich eine Größe von 37 ha festgelegt, mindestens jedoch 26,09 ha Fläche.

Ebenso sieht die Richtlinie vor, dass spätestens vier Jahre nach der Beschlussfassung über diese Richtlinie oder wenn der Zubau an Freiflächenphotovoltaikanlagen von insgesamt 37 Hektar in Aussicht steht, eine Evaluierung des Kriterienkatalogs erfolgen soll.

Derzeit sind innerhalb des Stadtgebiets bereits zwei bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich Utdrift in Betrieb. Sie befinden sich innerhalb der Bebauungspläne Nr. 53 und 66 und umfassen eine Gesamtfläche von ca. 12,11 ha. Die Netto-Baufläche liegt bei ca. 10,93 ha.

Ergänzend hierzu hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 04.06.2024 zudem noch zwei weitere Flächen in Kellinghausen und Settrup als grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet eingestuft.

Für die Fläche in Kellinghausen wurde bereits das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ eingeleitet. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 16,4 ha. Die Netto-Baufläche der Anlage wird bei ca. 14,49 ha liegen.

Für die Fläche in Settrup liegen ebenfalls konkrete Planungsabsichten vor. Ein Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan Nr. 87 „Solarpark Settrup“ wurde jedoch noch nicht gefasst. Unter Berücksichtigung der in der Richtlinie definierten Höchstgrenze von 37 ha und nach Abzug der bereits vorhandenen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich Utdrift wie

auch der geplanten Anlage in Kellinghausen, würden für dieses Projekt allerdings nur noch rund 11,54 ha Nettobaufläche zur Verfügung stehen.

Nach den aktuellen Planungen des Betreibers des Solarparks soll der Geltungsbereich jedoch eine Größe von ca. 33,48 ha umfassen. Die Nettobaufläche würde nach Abzug der fachrechtlich und technisch notwendigen Abstandsflächen bei ca. 24,78 ha liegen, wodurch die zur Verfügung stehende Nettobaufläche um rund 13,24 ha überschritten werden würde. Im Verwaltungsausschuss am 04.06.2024 wurde seinerzeit jedoch ein Flächenzuschnitt von ca. 15,2 ha Bruttofläche vorgestellt, weshalb der Geltungsbereich noch abschließend zu definieren ist.

Ebenso ist für zukünftige Anträge zu klären, ob grundsätzlich noch weitere PV-Anlagen zugelassen werden sollen und wie mit der Richtlinie zu verfahren ist. Vor dem Hintergrund, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.12.2025 jedoch bereits der Überplanung weiterer Flächen anlässlich eines weiteren Antrags zur Errichtung von zwei Agri-PV-Anlagen zunächst widersprochen hat, ist es von Seiten der Verwaltung beabsichtigt, die Richtlinie aufzuheben und zukünftig keine weiteren Anträge hinsichtlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen- oder Agriphotovoltaikanlage zuzulassen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Die „Richtlinie über die Zulassung von Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau“ wird aufgehoben.
2. Es werden aktuell keine weiteren Anträge hinsichtlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen- oder Agriphotovoltaikanlage zugelassen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlagen